

AUSBILDUNGS-UND PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN ERWERB DES FACHKUNDENACHWEIS
IN DEM BEHANDLUNGSVERFAHREN
KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPIE

VERTIEFUNGSRICHTUNG:

Tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapie (TfP KJP)

GESETZESGRUNDLAGE:

Psychotherapeutengesetz – PsychThG
i. d. bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung

STAND: Sommersemester 2024

SPP

Therese-Benedek-Institut

Sächsisches Institut für Psychoanalyse
und Psychotherapie e. V.

I. Allgemeines

Die im Folgenden dargestellte Ausbildung für den Fachkundenachweis in dem Behandlungsverfahren Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in der Vertiefungsrichtung Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TFP) entspricht den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist.

Die Ausbildungsstätte bietet für Ausbildungsteilnehmer*innen,

- die sich in der nach dem Psychotherapeutengesetz vorgeschriebenen Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeuten*in in der Vertiefungsrichtung Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie am SPP befinden oder
- bereits als Psychologische Psychotherapeut*in in der Vertiefungsrichtung Analytische Psychotherapie und/oder Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie approbiert sind, den Erwerb des Fachkundenachweis Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie in der Vertiefungsrichtung Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie an.

Die Ausbildung soll die Ausbildungsteilnehmer*innen befähigen, auf den wissenschaftlichen, theoretischen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbstständig Kinder und Jugendliche behandeln zu können. Es wird besonderer Wert auf eine praxisnahe und patientenbezogene Ausbildung gelegt, die die neuesten Erkenntnisse der wissenschaftlichen Psychotherapieforschung einbezieht.

Ziel der Ausbildung ist, dass die Ausbildungsteilnehmer*innen ihr bereits erworbenes Wissen über psychodynamische Behandlungsansätze auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen erweitern und die Therapie von neurotischen Störungen, Persönlichkeitsstörungen und psychosomatischen Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der Bezugspersonen durchführen können.

II. Zulassung zur Ausbildung am SPP

Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie, welches das Fach Klinische Psychologie einschließt (Diplom oder Masterabschluss).

Ausländische Bewerber*innen bedürfen analoger Hochschulabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

In Zweifelsfällen muss vor Abschluss des Ausbildungsvertrages eine schriftliche Bestätigung der Approbationsbehörde über die Geeignetheit des Grundberufes vorliegen.

II. 2. Zulassungsverfahren

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind unter Verwendung der Bewerbungsunterlagen an die Geschäftsstelle des Instituts zu stellen. Der*Die Bewerber*in wählt sich aus der Institutsliste der in Frage kommenden Lehrtherapeut*innen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zwei Interviewer*innen für die Zulassungsinterviews aus. Auf der Grundlage der formalen Voraussetzungen und der Ergebnisse der Interviews entscheidet dann der Ausbildungsausschuss über die Aufnahme. Das Ergebnis des Beschlusses wird ihm vom Ausbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ablehnungsbescheide können auf Wunsch mit dem Leiter des Ausbildungsausschusses besprochen werden.

II. 3. Ausbildungsverhältnis

Beginn der Ausbildung

Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung ist die schriftlich bestätigte Zulassung und der Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Aufgaben des Instituts

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung;
- Bereitstellung von Erstinterview- und Supervisionsmöglichkeiten.

Aufgaben der Ausbildungsteilnehmer*innen

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung;
- Anerkennung der Berufsordnung;
- Zusicherung, keine eigenständige Behandlungen im auszubildenden Verfahren ohne Genehmigung des Ausbildungsausschusses und ohne Supervision bis zum Abschluss der Ausbildung durchzuführen;
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit Beginn von Patient*inneninterviews;
- Einhaltung der Schweigepflicht.
- Handlungsweisungen der Supervisor*innen zu befolgen

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit der unter V 1 aufgeführten Abschlussprüfung. Die institutsinterne Abschlussprüfung für Tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie kann vor den staatlichen Prüfungen absolviert werden. Der Fachkundenachweis kann jedoch erst mit der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten eingereicht werden.

Ausbildungsteilnehmer*innen können mit schriftlicher Kündigung das Ausbildungsverhältnis auflösen. Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Eignung) das Ausbildungsverhältnis ebenfalls schriftlich auflösen.

III. Ausbildungsbestandteile

1. Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika
2. Praktische Tätigkeit
3. Lehranalyse/Lehrtherapie (erfolgt im Rahmen der TfP-Erwachsenen Ausbildung)

Das Ausbildungsinstitut ist gehalten, das Curriculum so durchzuführen, dass die Ausbildungsteilnehmer*innen in der Lage sind, es kontinuierlich zu absolvieren.

Die Ausbildung umfasst 200 Stunden theoretische Ausbildung und 200 Stunden praktische Ausbildung (Patient*innenbehandlung unter Supervision). Die theoretische Ausbildung erfolgt in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen. Supervisionen von Behandlungen erfolgen bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Supervisor*innen in Einzelsitzungen.

III. 1. Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

In Lehrveranstaltungen und Praktika (Kennzeichnung (K) im Semesterheft) werden den Ausbildungsteilnehmer*innen die Grundlagen und Besonderheiten der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vermittelt. Diese Veranstaltungen setzen sich zusammen aus Theorie-Seminaren (Grundkenntnisse, vertiefte Theorie), Erstinterviewseminaren, Ambulanz-Einführungsseminar, Technisch-Kasuistische Seminaren und Wahlseminare/Vorträge/Selbststudium, die sich auf mehrere Jahre verteilen und insgesamt

mindestens 200 Stunden umfassen. Im Veranstaltungsprogramm sind diese Veranstaltungen mit (K) gekennzeichnet.

Erstinterviewpraktikum und -seminare

Vom Beginn der theoretischen Ausbildung bis zum Vorkolloquium nimmt der*die Ausbildungsteilnehmer*in an den angebotenen Erstinterviewseminaren (mindestens drei Semester) teil. Er*Sie erwirbt dabei die Fähigkeit zur psychoanalytisch begründeten Erstuntersuchung (Diagnostik, Indikationsstellung, Psychodynamik). Bis zum Vorkolloquium werden mindestens 5 Erstinterviews mit schriftlicher Ausarbeitung (siehe Anlage 2) von einem*einer Supervisor*in supervidiert. Dies kann sowohl in Einzelsitzungen als auch durch Vorstellung der Fälle im Erstinterviewseminar erfolgen.

Bis zum Ende der Ausbildung sind 10 schriftliche und supervidierte Erstinterviews zu erstellen (möglichst ausgewogen verteilt auf Patient*innen mit unterschiedlichem Alter/Entwicklungsstufen/Geschlecht). In die Erstinterviews sind die Elterngespräche einzubeziehen.

Technisch-Kasuistische Seminare

Mit Beginn der Patient*innenbehandlung erfolgt die kontinuierliche Teilnahme an den technisch-kausuistischen Seminaren. Die Seminare dienen dem Erwerb der Fähigkeit, die Behandlung von Patient*innen unter Beachtung psychodynamischer Theorie und Behandlungspraxis der Kinder- und Jugendlichenpsychoanalyse und -psychotherapie durchzuführen. Empfohlen wird die kontinuierliche Teilnahme bis zum Ende der Ausbildung. Es ist möglich, die Teilnahme an maximal 3 KJP-Abschlussprüfungen als TK Seminar anrechnen zu lassen.

III. 2. Selbsterfahrung

Die Lehranalyse/Lehrtherapie ist Grundlage und zentraler Bestandteil der Ausbildung und erfolgt gemäß den Anforderungen der Erwachsenen Ausbildung.

III. 3. Praktische Ausbildung

Zulassung zur praktischen Ausbildung TfP

Die praktische Therapieausbildung beginnt nach dem Vorkolloquium.

Der Ausbildungsausschuss erkennt dem*der Ausbildungsteilnehmer*in den Status eines*einer zur eigenständigen Therapie unter Supervision zugelassenen Ausbildungskandidat*in zu, wenn der*die Ausbildungsteilnehmer*in

- in dem Vorkolloquium sein*ihr Verständnis für die Grundlagen der wissenschaftlichen Psychotherapie, insbesondere der psychoanalytisch orientierten Behandlungsmethoden für Kinder und Jugendliche gezeigt hat;
- die Lehranalyse/Lehrtherapie begonnen hat (mindestens 30 Stunden);
- 5 supervidierte Erstinterviews nachweisen kann;
- regelmäßig an den theoretischen KJP Lehrveranstaltungen sowie
- dem Ambulanz-Einführungsseminar und
- dem Datenschutz-Seminars teilgenommen hat.

Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung ist die Tiefenpsychologisch fundierte Patient*innenbehandlung von Kindern und Jugendlichen unter Supervision durch dazu ermächtigte Mitglieder des Fachbereiches des Instituts. Für die Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sind mindes-

tens 200 Behandlungsstunden ohne Probatorik (mindestens verteilt auf 4 Behandlungsfälle) unter Supervision erforderlich. Auf diese 200 Behandlungsstunden sind begleitende Elterngespräche nicht anrechenbar. Die Behandlungen sollen sich zwischen Lang- und Kurzzeitbehandlungen (KZT 20 Behandlungsstunden inclusive begleitende Elterngespräche; LZT ab mindestens 70 Behandlungsstunden inclusive begleitende Elterngespräche) sowie Kinderbehandlungen und der Behandlung jugendlicher Patienten ausgeglichen verteilen sowie möglichst Erfahrungen mit Kindern/Jugendlichen beiderlei Geschlechtes beinhalten, um ausreichend breite Behandlungserfahrungen in allen Altersstufen zu sammeln. Die Eltern sind in angemessener Weise in die Behandlung einzubeziehen.

Für die geforderten 200 Behandlungsstunden kann eine Eltern-Säugling/Kleinkind-Psychotherapie als KZT (25 Stunden) angerechnet werden, vorausgesetzt die Supervision wird von einer für diesen Bereich ausgebildeten Supervisor*in übernommen.

Die Zuweisung der Patient*innen erfolgt in der Regel im Rahmen der Ermächtigung der Institutsambulanz.

Vor Beginn der Probatorik wird ein*eine Supervisor*in gewählt, bei der bis zur Antragstellung mindestens zwei Supervisionen zur Auswertung des Erstinterviews, Abklärung der Indikationsstellung und des Bericht für die Antragstellung erfolgen. Die Supervisionen sind jede 4. Stunde durchzuführen und müssen mindestens 50 Stunden umfassen. Das Erstinterview wird spätestens nach dem letzten Vorgespräch und vor Beginn der Behandlung verschriftlicht und zeitnah dem*der Supervisor*in vorgelegt.

Insgesamt sollen an der Ausbildung mindestens 3 Supervisor*innen des Fachbereiches oder Supervisor*innen eines vom SPP anerkannten auswärtigen Instituts beteiligt sein. Auf diese Supervisor*innen sind die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervisor*innen dürfen nicht gleichzeitig die Lehranalyse des*der Ausbildungskandidaten*in durchführen.

Von 4 Behandlungen sind anonymisierte schriftliche Falldarstellungen unter Berücksichtigung von Diagnostik, Indikationsstellung, Verlauf und Ergebnisevaluation anzufertigen und dem Ausbildungsausschuss vorzulegen. Davon werden zwei Prüfungsfälle (Behandlung eines Kind und eines Jugendlichen; KZT und LZT) ausgewählt, für die eine schriftliche Bewertung durch den*die jeweilige Supervisor*in dem Ausbildungsausschuss vorzulegen sind.

III. 4. Praktische Tätigkeit

Für die Ausbildung zum PP werden nach § 2, Abs. 2, PsychTh-AprV 1200 Stunden praktische Tätigkeit in für die Ausbildung anerkannten psychiatrischen stationären Einrichtungen und 600 Stunden in einer vom Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung zur psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung oder in der Praxis eines Arztes für Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie gefordert.

Für die Ausbildung zum PP mit zusätzlicher Fachkunde Kinder- und Jugendlichentherapie wird empfohlen, dass von diesen 1800 Stunden in der Regel 600 Stunden in einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. 300 Stunden bei einem*einer niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater*in absolviert werden sollten. Die andere Hälfte der praktischen Tätigkeit sollte entsprechend in einer Erwachsenenpsychiatrie bzw. in einer Einrichtung zur psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung von erwachsenen Patient*innen erfolgen. (Dabei muss mindestens eine Stunde mehr im Erwachsenenbereich als im Kinder- und Jugendlichenbereich absolviert und nachgewiesen werden!).

Die praktische Tätigkeit gem. § 2 PsychTh-AprV erfolgt in zugelassenen bzw. anerkannten Einrichtungen gem. § 2, Abs. 2, PsychTh-AprV, mit denen das Ausbildungsinstitut Kooperationsverträge abgeschlossen hat. (Liste der Kliniken kann angefordert werden). Es obliegt dem*der Ausbildungsteilnehmer*in, sich um einen entsprechenden Praktikumsplatz zu kümmern. Der*Die Ausbildungsteilnehmer*in hat im Vorfeld des Praktikums eigenverantwortlich abzuklären, ob die jeweilige Einrichtung für den Praktikumszeitraum über die notwendige Weiterbildungsbefugnis verfügt.

Der Nachweis über die praktische Tätigkeit (1800 Stunden – davon 1200 Std. in der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und 600 Std. in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie/-psychosomatik) und der Nachweis der dokumentierten 30 Behandlungsfälle muss auf dem Formblatt des SPP (in der Geschäftsstelle erhältlich) erfolgen.

IV. Dokumentationspflicht

Die während der Ausbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen aus den Behandlungsstunden dienen auch als Grundlage für die Supervisionen. Außerdem wird die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Vorträgen durch die Ausbildungsteilnehmer*innen in einem Studienheft dokumentiert.

V. Prüfungsbestimmungen

IV.1. Vorkolloquium – Zulassung zur eigenständigen Patient*innenbehandlung unter Supervision

Voraussetzungen für die Anmeldung zum Vorkolloquium:

- mindestens 50 Stunden Lehranalyse;
- regelmäßige Teilnahme an den theoretischen KJP-Lehrveranstaltungen;
- regelmäßige Teilnahme an Erstinterviewseminaren (mindestens 30 Stunden);
- mindestens 5 supervidierte, dokumentierte und schriftlich ausgearbeitete Erstinterviews (siehe Anlage 1).

Empfohlen wird das Ablegen des Vorkolloquiums nach eineinhalb bis zwei Jahren nach Ausbildungsbeginn.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird von dem*der Ausbildungsteilnehmer*in nachgewiesen.

Zulassung

Die Anmeldung zum Vorkolloquium erfolgt schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Ausbildungsausschusses KJP bzw. an die*den Prüfungsbeauftragte*n im Ausbildungsausschuss. Die unter IV.1. angegebenen Voraussetzungen sind vollständig nachzuweisen. Danach entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des*der Ausbildungsteilnehmers*in. Die Entscheidung kann während einer Sitzung des Ausbildungsausschusses, aber auch in telefonischer Abstimmung oder in Mail-Konferenzen zwischen den Mitgliedern des Ausschusses erfolgen.

Inhalt

Im Vorkolloquium werden die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogramms und die Befähigung zur praktischen tiefenpsychologisch fundierten Arbeit mit Patient*innen anhand eines selbst durchgeführten und schriftlich ausgearbeiteten Erstinterviews des*der Ausbildungsteilnehmer*in geprüft.

Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung wird in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsausschuss ein Prüfungsausschuss aus zwei Lehrtherapeut*innen und/oder Lehranalytiker*innen zusammengestellt. Ist ein*eine Prüfer*in kurzfristig verhindert, kann in Absprache mit dem Prüfling ein*eine anderer*e Lehrtherapeut*in oder Lehranalytiker*in als Prüfer*in benannt werden; ansonsten muss ein neuer Prüfungstermin bestimmt werden.

Die Prüfungsdauer beträgt eine Zeitstunde. Über das Vorkolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfer*innen unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis (bestanden/nicht bestanden) wird dem*der Ausbildungsteilnehmer*in unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Das bestandene Vorkolloquium wird dem*der Ausbildungsteilnehmer*in außerdem schriftlich bestätigt.

Bei Nichtbestehen der Prüfung kann das Vorkolloquium frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung bedarf der Zustimmung des Ausbildungsausschusses KJP.

V. 2. Institutsprüfung

Die Ausbildungsteilnehmer*innen werden in einer Institutsprüfung zum Nachweis des Erwerbs der Fachkunde im auszubildenden Verfahren in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie geprüft.

Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung

- Nachweis über die Teilnahme an den geforderten theoretischen Lehrveranstaltungen (siehe III. 1.);
- 10 schriftliche und supervidierte Erstinterviews;
- Nachweis über mindestens 200 Stunden - i.d.R. vier - Patientenbehandlungen (siehe III. 3.);
- Nachweis von mindestens 50 Stunden Supervision;
- Vier Fallberichte, davon zwei ausführliche Fallberichte (siehe Anlage 2 und 3) über Analytische Psychotherapien mit dazugehörigen Supervisionsberichten. Für das Abschlusskolloquium soll ein Stundenprotokoll vorbereitet werden; die Abgabe des Prüfungsberichtes incl. Supervisor*innenbericht sowie Stundenprotokoll erfolgt in 3-facher Ausfertigung, der zweite Behandlungsbericht wird in 1-facher Ausfertigung abgegeben; alle Berichte sind von den jeweiligen Supervisoren*innen zu unterzeichnen;
- Dokumentation der Ausbildungsbestandteile im Studienbuch.

Zulassung

Wenn alle Voraussetzungen für den Abschluss der Weiterbildung erfüllt sind, reicht der*die Kandidat*in ihre Unterlagen beim Ausbildungsausschuss des Fachbereiches ein. Dieser prüft die Vollständigkeit der Nachweise. Für alle Ausbildungsfälle des*der Kandidaten*in werden von dem*der Supervisor*in/Kontrollanalytiker*in ausführliche Supervisions/Kontrollanalyseberichte erstellt, die im Ausbildungsausschuss besprochen und ausgewertet werden. Nur bei Vollständigkeit der Nachweise und einem positiven Votum des Ausbildungsausschuss auf Grundlage aller Supervisions/Kontrollanalyseberichte sowie Eignung der Fallberichte kann der*die Kandidat*in zur Prüfung zugelassen werden.

Zwei der vorgelegten Fallberichte (tiefenpsychologisch fundierte Behandlung eines Kind und eines Jugendlichen inklusive Elternarbeit; möglichst KZT und LZT) werden von dem*der Kandidaten*in ausgewählt und für die Prüfung in 3-facher Ausführung eingereicht. Über die Eignung dieser Fälle sowie die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Inhalt

Anhand der Falldarstellung werden klinische und theoretische Kenntnisse der Ausbildungsteilnehmer*innen geprüft. Neben der fallbezogenen Diskussion können Fragen aus dem Gesamtgebiet der tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und der allgemeinen wissenschaftlichen Psychotherapie gemäß dem theoretischen Lehrprogramm gestellt werden.

Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung wird vom Ausbildungsausschuss eine Prüfungskommission aus zwei zur Prüfung zugelassenen Lehrtherapeut*innen/Lehranalytiker*innen des Fachbereiches im Institut gebildet. Der Prüfungstermin wird den Ausbildungsteilnehmer*innen schriftlich mitgeteilt, die Prüfung erfolgt institutsöffentlich. Die Beurteilung der Ausbildungsteilnehmer*innen erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit der Prüfungskommission, das Ergebnis wird den Ausbildungsteilnehmer*innen nach der Prüfung mitgeteilt. Die bestandene Institutsprüfung wird dem*der Kandidat*in außerdem schriftlich (durch die Geschäftsstelle des SPP) bestätigt. Eine nicht bestandene Prüfung kann nach erneutem Antrag an den Ausbildungsausschuss wiederholt werden.

Anlagen, diese und weitere sind unter „Unterlagen für alle Ausbildungsrichtungen zu finden“

Anlage 1: Ausarbeitung der Erstinterviews vor dem Vorkolloquium

Anlage 2: Gliederungspunkte der Fallberichte (Prüfungsfälle)

Anlage 3: Gliederungspunkte der Kurzbericht

Anmerkung zum Gendern Stand 2023: Da sich die Thematik in einem offenen gesellschaftlichen Diskurs befindet, behalten wir uns vor, jederzeit Änderungen vorzunehmen.